



## Referat 31

### Prüfungsrechtliche Hinweise zur Durchführung von digitalen mündlichen Prüfungsleistungen

Stand: 1. Juli 2020

#### 1. Grundlagen einer digitalen mündlichen Prüfung

Die Durchführung einer digitalen mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist dort möglich, wo die Prüfungs- und Promotionsordnungen eine mündliche Prüfung in digitaler Form vorsehen. Sie tritt an die Stelle einer mündlichen Prüfung in Präsenzform. Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der geltenden Prüfungs- und Promotionsordnungen.

#### 2. Technische und organisatorische Voraussetzungen

- a) Es muss ein datenschutzkonformes Videokonferenztool verwendet werden. Zu verwenden sind während der Prüfung die Audio- und Videoübertragung, nicht die Chatfunktion.
- b) Studierende und Prüferinnen bzw. Prüfer sowie Beisitzende müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Videokonferenz teilzunehmen. Dies beinhaltet das Vorhandensein
  - eines PCs/Notebooks/Tablets mit einer Kamera und einem Mikrofon sowie
  - einer stabilen Internetverbindung.
- c) Organisatorisch muss der bzw. dem Studierenden ein Raum zur Verfügung stehen, den diese/r alleine nutzt. Studierende sowie Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzende haben sicherzustellen, dass keine Störungen (Telefonanrufe, Besuche etc.) während der Prüfung auftreten. Kamera und Mikrofon müssen durchgängig angeschaltet sein.

#### 3. Vorbereitung der Prüfung

- a) Nur sofern die notwendigen Abstandsregelungen jederzeit eingehalten werden können, können Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzende den selben Raum nutzen. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, so ist sicherzustellen, dass sich aus Gründen des Gesundheitsschutzes alle am Prüfungsverfahren Beteiligten in getrennten Räumen befinden.
- b) Zuhörerinnen und Zuhörern wird, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen und die bzw. der Studierende nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat, die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ermöglicht. Sie befinden sich ebenfalls in getrennten Räumen.
- c) Vor der Prüfung muss getestet werden, ob die Technik ordnungsgemäß eingestellt ist, sowie Verbindung und Bild sowie Ton stehen. Mit der bzw. dem Studierenden wird der Ablauf besprochen. Eventuell werden Arbeitsschritte geprobt.
- d) Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden, die Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Besitzenden ist unzulässig. Hierauf wird die bzw. der Studierende zu Beginn der Prüfung durch die (Vorsitzende) Prüferin bzw. den (Vorsitzenden) hingewiesen.

- e) Die Identität der bzw. des Studierenden wird mittels eines Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass) und eines Studierendenausweises zur Erfassung der Matrikelnummer zu Beginn der Videokonferenz festgestellt. Ausweis- und Matrikelnummer werden im Prüfungsprotokoll notiert.
- f) Danach zeigt die bzw. der Studierende durch ein Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass sie bzw. er sich alleine im Raum befindet und keinerlei Hilfsmittel neben sich liegen hat. Die bzw. der Studierende fotografiert mit einem Mobiltelefon oder einer Digitalkamera außerdem ihren bzw. seinen Sichtbereich und zeigt das Display anschließend in die Kamera, sodass sichergestellt werden kann, dass keine Hilfsmittel (z.B. in Papierform) neben der Kamera des Laptops o.ä. befestigt sind.

#### **4. Durchführung der Prüfung**

- a) Die Kamera zeigt während der gesamten Prüfung die verschlossene Tür des Raums, in dem sich die bzw. der Studierende befindet sowie die Studierende bzw. den Studierenden. Insbesondere haben sich auch die Hände der bzw. des Studierenden im sichtbaren Bereich zu befinden.
- b) Inhalt und Anspruch der Prüfung müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten Prüfungsform und deren Inhalt entsprechen. Selbiges gilt für den zeitlichen Umfang der eigentlichen Prüfung.
- c) Es wird wie in den Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen vorgegeben protokolliert; insbesondere sind Besonderheiten, wie sonst auch, zu protokollieren. Sofern die Audio- und Bildübertragung störungsfrei verlaufen sind, wird empfohlen, auch dies zu protokollieren.

#### **5. Bewertung der Prüfung**

- a) Direkt nach dem Abschluss der Prüfung stellt die (Vorsitzende) Prüferin bzw. der (Vorsitzende) Prüfer sicher, dass die bzw. der Studierende die Videokonferenz verlassen hat. Danach erfolgt in ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Bewertung der Prüfung durch die Prüferin/den Prüfer bzw. die Prüfenden.
- b) Unmittelbar nach Abschluss der Bewertung erfolgt eine mündliche Rückmeldung an die Studierende bzw. den Studierenden. Hierzu wird die bzw. der Studierende wieder zur Videokonferenz hinzugeschaltet. Die Prüferin/der Prüfer gibt bzw. die Prüfenden geben die Benotung bekannt und erläutern die Festsetzung. Anschließend wird die Videokonferenz beendet.

#### **6. Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen**

- a) Wenn die Prüferin/der Prüfer bzw. die Prüfenden den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungs-umgebung wiederholt werden (s.o.).

- b) Sofern während der Prüfung die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald wie möglich fortgesetzt werden, sofern die Prüferin bzw. der Prüfer und die bzw. der Beisitzende bzw. die Prüfenden zu dem Ergebnis kommen, dass der Ausfall zu vernachlässigen ist und keine Auswirkung auf das Ergebnis der Prüfung haben kann.
- c) Die Prüferin bzw. der Prüfer und die bzw. der Beisitzende bzw. die Prüfenden entscheiden darüber, ob es aufgrund von technischen Beeinträchtigungen zu einer nicht behebbaren relevanten Beeinträchtigung der Prüfung gekommen ist. Eine solche Beeinträchtigung kann beispielsweise vorliegen, wenn
  - nicht behebbare Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch entstehen und/oder
  - vermehrt Zeitverzögerungen auftreten, sodass sich kein gemeinsamer Gesprächsverlauf ergibt.
- d) Treten nicht behebbare technische Beeinträchtigungen auf, wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht durchgeführt. Ein Wiederholungstermin ist in Abstimmung mit der bzw. dem Studierenden festzulegen. Die Wiederholung kann auch direkt im Anschluss erfolgen.